

John Witte, Jr.
Center for the Study of Law and Religion
Emory University

RECHT und PROTESTANTISMUS

Die Rechtslehren
der lutherischen
Reformation



GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS
G

Leseprobe

Professor Dr. John Witte
**Recht und
Protestantismus**
Die Rechtslehren der
lutherischen Reformation

Bestellen Sie mit einem Klick für 78,00 €



Seiten: 400

Erscheinungstermin: 23. Juni 2014

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

www.penguinrandomhouse.de

Inhalte

- Buch lesen
- Mehr zum Autor

Zum Buch

Die lutherische Reformation als Fundament des modernen Rechtsdenkens

- Ein wichtiges Buch für alle, die an der Geschichte der Theologie, des Rechts und der Reformation interessiert sind

Die Reformation entfesselte einen ungeheuren und weit reichenden Wandel in Kirche und Gesellschaft. Insbesondere das Rechtsdenken veränderte sich im Zuge der Durchsetzung reformatorischer Ideen radikal: Befreit von den Fesseln der kanonisch-kirchlichen Vormundschaft entwickelte sich ein zunächst noch religiös imprägniertes, in Theorie und Zielsetzung aber zunehmend säkulares Rechtsdenken.

John Witte entwirft in diesem Buch ein Panorama der lutherischen Reformation als eine zugleich theologische wie auch juristische Bewegung. Aus der doppelten Perspektive des Rechtsdenkens und der Theologiegeschichte zeigt er, wie diese Bewegung noch heute moderne Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts sowie das Denken über Freiheit, Gleichheit und Würde beeinflussen. Witte untersucht die tiefgreifenden Veränderungen in der Rechtstheorie, der politischen Organisation der Gesellschaft, im Ehe- und Bildungsverständnis und im Sozialwesen, die durch die Reformation bewirkt wurden und die unsere Welt noch heute prägen.

Ein wichtiges Buch für alle, die an der Geschichte der Theologie, des Rechts und der Reformation interessiert sind.

John Witte, Jr.

RECHT und PROTESTANTISMUS

Die Rechtslehre der
lutherischen Reformation

Aus dem Amerikanischen übertragen
von Dagmar Kelle

Gütersloher Verlagshaus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage

Copyright © 2014 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagmotiv: Holzschnitt. Aus: Der Stat Nürnberg verneute Reformation, Nürnberg 1564.

© der Vorlage: akg-images, Berlin

Satz: SatzWeise, Föhren

Druck und Einband: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-579-08130-4

www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	9
Danksagung	17
Einleitung	19
Recht und Theologie in der lutherischen Reformation	24
<i>Die Lehre von den zwei Reichen</i>	24
<i>Recht, Politik und Gesellschaft</i>	28
<i>Gesetze der lutherischen Reformation</i>	35
Ernst Troeltsch und die Geschichtsschreibung der lutherischen Reformation	45
 Erstes Kapitel	
<hr/>	
Das kanonische und das weltliche Recht am Vorabend der Reformation	55
Das kanonische Recht	57
Das weltliche Recht	66
Kanonisches Recht und weltliches Recht	71
Schlussfolgerungen	76
 Zweites Kapitel	
<hr/>	
Liebet eurer Feinde Gesetz: Die evangelische Konversion des katholischen Kirchenrechts	79
Der Kampf um das kanonische Recht	79
Luthers Angriff	82
Luthers Verbündete	87
Krise und Kritik	94
Der Kompromiss: Die evangelische Konversion des kanonischen Rechts	100
Der theologische Kompromiss	101
Der juristische Kompromiss	108
Zusammenfassung und Fazit	117

Inhalt

Drittes Kapitel

Ein' feste Burg: Luther und die Zwei-Reiche-Lehre	121
Eine Wüstenei der Kasuistik	122
Die Lehre vom Sein	124
Die Lehre vom Menschen	129
Die Lehre von der Kirche	133
Die Lehre von der Erkenntnis	136
Die Lehre von der Gerechtigkeit	138
Konsequenzen für die Lehren von Recht, Politik und Gesellschaft	143
Gesellschaftliche Konsequenzen	144
Politische Konsequenzen	147
Rechtliche Konsequenzen	152
Zusammenfassung und Fazit	155

Viertes Kapitel

Womöglich sind Juristen doch gute Christen: Lutherische Lehren zu Recht, Politik und Gesellschaft	159
Luther und die Juristen	159
Die Rechtsphilosophie Philipp Melanchthons	162
Naturrecht und biblisches Recht	164
Der Gebrauch des Naturrechts	170
Vernunftgeleitetes positiviertes Recht	172
Übereinstimmung mit dem Naturrecht	173
Vereinbarkeit mit dem Gemeinwohl	178
Johannes Eisermann über das Recht und das Gemeinwohl	186
Von der Natur zur Gesellschaft	190
Das christliche Gemeinwesen	194
Der Mensch	195
Der Berufsstand der Juristen	198
Johann Oldendorp zu Recht und Billigkeit	203
Die Quellen des Rechts	207
Das göttliche Recht	208
Das Naturrecht	211
Das bürgerliche Recht	213
Oldendorps Lehre von der Billigkeit	216
Zusammenfassung und Fazit	221

Fünftes Kapitel

Vom Evangelium zum Gesetz:

Die lutherischen Reformationsgesetze 231

 Die frühen Rechtsreformen 231

 Die lutherischen Reformationsgesetze 237

 Das Beispiel Wittenberg 240

 Reformmodelle 245

Sechstes Kapitel

Der Inbegriff aller weltlichen Gesetze:

Die Reform des Eherechts 257

 Das Erbe 262

 Die Theologie der Ehe 262

 Das kanonische Eherecht 272

 Die neue evangelische Theologie der Ehe 277

 Luthers Angriff 277

 Traditionelle Grundlagen 280

 Eheliche Liebe 283

 Kinder 286

 Bewahrung vor der Sünde 287

 Kein Sakrament 292

 Die Ehe als gesellschaftlicher Stand 297

 Das neue bürgerliche Eherecht 299

 Das Zustimmungsrecht zur Ehe 300

 Das Gesetz von den Ehehindernissen 310

 Das Recht auf Scheidung und Wiederheirat 316

 Zusammenfassung und Fazit 325

Siebentes Kapitel

Das seminarium civitatis: Die Reform des Bildungsrechts . . . 331

 Das Erbe 333

 Die neue lutherische Bildungstheologie 338

 Kritik 338

 Rekonstruktion 341

 Das neue bürgerliche Recht zur öffentlichen Bildung 356

 Öffentliche Schulen in der Stadt: Beispiel Braunschweig . . . 358

Inhalt

Die öffentlichen Landesschulen: Beispiel Württemberg	364
Zusammenfassung und Fazit	371
Schlussbetrachtung	375
Das rechtliche Vermächtnis der lutherischen Reformation . .	378
Das theologische Vermächtnis der lutherischen Reformation.	381
Namens- und Sachregister	389

Vorwort

Millionen von Menschen haben nur ein Auge und können trotzdem recht gut sehen. Ein paar von ihnen tragen eine Augenklappe; ein paar andere mit nur einem »guten« Auge entscheiden sich für ein Monokel, um ihre Sehkraft zu verbessern – und sich obendrein eine gewisse persönliche Note zu geben. Die verschiedenen Vorzüge solcher Hilfsmittel zu beschreiben fällt schwer. Auch Sie werden gerade beim Lesen dieses Buches die eine oder die andere Art des Sehens bevorzugen.

Wenn das von mir Beschriebene für die buchstäbliche Welt des Sehens gilt, so trifft dies auch auf jene Welt der Symbolik und Metaphorik zu, in der John Witte zu Hause ist. Jene Welt möchte er auf den folgenden Seiten mit seinen Leserinnen und Lesern teilen. Indem er den Ausdruck der »binokularen Weltsicht« von einem Experten der Theologie- und Geistesgeschichte, Jaroslav Pelikan, entlehnt, fragt Witte nicht sosehr danach, *was* wir sehen, sondern *durch welche Linse* wir sehen sollten.

In der vorliegenden Arbeit verbindet er die Determinanten »Recht« und »Theologie« der Reformatoren des 16. Jahrhunderts, die in jenen Landstrichen gelebt und gewirkt haben, die den Großteil der heutigen Bundesrepublik Deutschland ausmachen. Er weist darauf hin, dass zu viele Historiker entweder nur durch die Linse des Rechts *oder* die Linse der Theologie blicken, wenn sie sich mit solchen Themen befassen, die doch miteinander verbunden sind. Doch unter gewissen Umständen – zum Beispiel wenn der Wissenschaftler gerade durch sein Mikroskop schaut – kann freilich auch nur ein Auge eingesetzt werden.

Was aber geschieht, wenn jemand ein Panorama betrachten möchte, das von Menschen geschaffen wurde, die zwar eine ganze Reihe wichtiger rechtlicher Schritte umsetzen konnten, diese aber nicht mit der Theologie verbunden haben? Und *umgekehrt*: Wie sollen wir jene recht betrachten – ob sie nun Juristen oder Theologen waren –, die es nicht vermocht haben, theologische Entscheidungen zu treffen, ohne die juristischen Konsequenzen zu überschauen?

Nun wird Witte sein eigenes Panorama schaffen. Als Wissenschaftler ist er bestens gerüstet, Recht und Theologie gleichermaßen in seine umfassende Studie einzubeziehen. Zugegeben, in geographischer Hinsicht ist sein Radius alles andere als gewaltig. Die deutschen Territorien, deren rechtliche und theologische Aufzeichnungen und Protokolle er sorgfältig untersucht

und mit einer solchen Vitalität und Sorgfalt ans Licht gebracht hat, waren relativ klein und werden auch in Zukunft die meiste Zeit unserer eigenen Erfahrungswelt fernbleiben. Nichtsdestotrotz sollen sie für die spätere europäische, man kann sogar sagen für die gesamte Weltgeschichte eine große Rolle spielen.

Machen wir uns die Perspektive bei der Wahl solcher Themen einmal deutlich: Menschen in Sri Lanka, Kapstadt oder Boise/Idaho wachen vermutlich nicht morgens auf und denken über die Reform von Recht und Theologie nach. Selbst wenn sie es tun, so fällt es dennoch schwer, sich vorzustellen, wie sie jene Gedanken auf das Rechtssystem und die kirchlichen Strukturen beziehen, die vor einem halben Jahrtausend in Deutschland in Geltung waren. Darum: Taucht die genannte Frage im Laufe eines ganz normalen Lebens überhaupt *jemals* auf? Vermutlich nicht, zumindest nicht direkt. Es sei denn, es handelt sich um einen Doktoranden der Rechtsgeschichte, dem ein scheinbar bedeutungsloses und mit Sicherheit unliebsames Thema zugewiesen wurde, das mit Theologie zu tun hat.

Nun haben wir die Welt gerade durch ein Fernglas betrachtet, das verkehrt herum gehalten wird. Diese Umkehrung lässt die Thematik des Buches in der Tat winzig erscheinen. So wird es für uns immer schwieriger, die richtige Perspektive zu finden. Wittes Deutschland des 16. Jahrhunderts war klein und chaotisch. Der Schauplatz, auf den er die Aufmerksamkeit seiner Leserschaft richtet, war nicht der moderne deutsche Staat, wie er 1870 gegründet wurde. Es war auch nicht jener unheilvolle Gigant, der im vergangenen Jahrhundert das Seine dazu beigetragen hat, dass sich zwei entsetzliche Weltkriege entfesselt haben. Auch war sein Deutschland noch nicht das Land von Johann Wolfgang von Goethe und Ludwig van Beethoven, Werner Heisenberg und Karl Barth, wie wir es kennen.

Freilich hatte es auch im 15. Jahrhundert eine gewisse Grandeur, da seine Territorien einen beachtlichen Teil des Heiligen Römischen Reiches ausmachten. Jene Ansammlung winziger Hoheitsgebiete kann man allerdings genauso gut als ein Archipel von Lehen, Fürstentümern und Herzogtümern betrachten, regiert von Herzögen, Fürsten und Bischöfen, die das eine Mal Bündnisse miteinander schlossen und ein anderes Mal gegeneinander Krieg führten. Warum sollte man ihnen in unserem Jahrhundert Aufmerksamkeit schenken, wo doch Nationen wie China und Indien mittlerweile von »Milliarden« sprechen, wenn es um Bevölkerungszahlen geht, und nicht von ein paar »Tausenden«, wie man es im Deutschland des 16. Jahrhunderts tat? Und warum sollte man sich wieder Europa zuwenden, wenn doch die Politik der Giganten von heute die ganze Welt unmittelbar betrifft? Sollten wir nicht lieber chinesisches Recht und indische Re-

ligionen studieren, um in der westlichen Welt Orientierung und Wegweisung zu bekommen?

Auf die Gefahr hin, die Thematik erneut auf ein mikroskopisches Maß zu minimieren, sei berücksichtigt, dass Witte nicht einmal alles bespricht, was in jenen deutschen Territorien vor so langer Zeit geschehen ist. Recht und Theologie; Theologie und Recht; Rechtsreform und Kirchenreform; Kirchedikt und Rechtsanpassung: Das sind die Themen. In dem Wissen, worüber Sozialhistoriker schreiben, sieht er sich weder verpflichtet, noch findet er Gefallen daran, die Details des Familienlebens, der Straßenbeleuchtung und der Müllabfuhr oder die Entwicklung der Waffentechnik zu erläutern. Auch ist er nicht der intellektuelle Historiker, der schlichtweg über den Katholizismus schreibt, welcher immerhin stärker und besser organisiert war, als es Wittes Lutheraner gewesen sind, heute in so vielen Teilen dieser Welt zu Hause ist und die Anhängerschaft einer Milliarde von Seelen genießt.

Der Katholizismus jener Tage sah sich zwei aufstrebenden Kräften gegenüber, die sich selbst »evangelisch« nannten oder wegen einer nebensächlichen Begebenheit im Jahre 1529 mehr oder weniger zufällig als »protestantisch« bzw. von ihren Gegnern als »lutherisch« bezeichnet wurden. Diese Bewegungen sind es, die Witte zum Gegenstand seiner binokularen Sichtweise macht. (Nicht einmal der Begriff »lutherisch« vermag die ganze evangelische Wirklichkeit der damaligen Zeit zu erfassen. In anderen seiner Veröffentlichungen widmet sich der Autor protestantischen Themen, die als typisch »reformiert« oder »calvinistisch« gelten, und wird es auch in Zukunft weiter tun.)

Während Lutheraner an vielen Orten der Welt zu Hause sind und schätzungsweise immer noch die größte evangelische bzw. protestantische Gemeinschaft darstellen, lassen die vielen anderen religiösen und säkularen Kräfte ihren politischen, sozialen und kulturellen Einfluss gering erscheinen. Nennen Sie einen lutherischen Präsidenten der Vereinigten Staaten. – Es hat keinen gegeben. Es mag einfach erscheinen, die Lutheraner damit beiseite zu lassen und Professor Witte irgendwo zwischen den Seiten dieses hervorragend recherchierten und stilsicher geschriebenen Buches auflaufen zu lassen.

Der Philosoph Alfred North Whitehead ist in Wittes Fall alles andere als eine Hilfe, der vor Jahrzehnten sagte, dass nicht nur die lutherischen, sondern die gesamten katholischen, anglikanischen, reformierten und täuferischen Reformbestrebungen nichts anderes gewesen seien als eine Art Ehe Streit der nordwesteuropäischen Völker. Neue Formen wissenschaftlichen Denkens hätten sich zeitgleich herausgebildet und die Reformatoren hätten

davon kaum Notiz genommen. Selbst die orthodoxen Christen des Ostens würden dazu neigen, die Reformation als eine einzige große Zankerei zu ignorieren. Doch ich glaube, dass Witte unter Beweis stellt, dass jene von epochaler Bedeutung gewesen sind.

Whitehead betonte auch, dass die einst dominierende Stimme des Protestantismus mittlerweile in vielerlei Hinsicht gedämpft sei. Ihre Lehren seien nicht mehr eindeutig definiert. Ihre Unterscheidungen seien heute nicht mehr trennend. »Muslimisch/ jüdisch«, »reich/ arm«, »farbig/ weiß«, »heterosexuell/ homosexuell«, »Frauen/ Männer« müsse heute definiert und voneinander abgegrenzt werden und nicht die »Rechtfertigung aus Gnade durch den Glauben«, Luthers Anliegen. Man werde es darum auf der heutigen Agenda auch nicht ganz oben finden.

Doch Schluss damit! John Witte ist kein Wissenschaftler, der unredliche Ansprüche erhebt, noch macht er um seine Themen zu viel Aufhebens, indem er ununterbrochen ihre Relevanz, ihren universellen Anspruch und ihre Dringlichkeit unterstreicht. Doch er *hat* in der Tat eine wichtige »Story« für uns, und wir tun gut daran, ihr von Anfang an zu folgen. Auch wenn er erst auf den letzten Seiten die weitreichenden und umfänglichen Konsequenzen seiner »Story« eindeutig benennt.

Es steht dem Verfasser eines Vorworts nicht an, dem Autor des Buches seine Arbeit abzunehmen, die er der Leserschaft schließlich anempfehlen soll. Darum will ich auch nicht die Schlussfolgerungen vorwegnehmen, die Witte ziehen wird. Menschen des 21. Jahrhunderts, mögen sie säkular, jüdisch, römisch-katholisch, anders religiös oder anders protestantisch sein, die sich die Mühe machen, an dieser Stelle in die Geschichte einzutauchen, werden feststellen, dass etliche Ideen von Freiheit und Individualität des lutherischen Deutschlands in den heutigen Kämpfen um Freiheit und Individuum als gesetzt gelten. Ihre Wurzeln verdienen es, verstanden zu werden. Mehr noch, sie verlangen sogar danach.

Was den universellen Charakter von Wittes Geschichte angeht, sei bedacht, dass Muslime, Hindus und Buddhisten in der Geschichte häufig zu Opfern gemacht wurden und erst viel später in einen echten Dialog mit den Europäern eintreten konnten, welche nach der Epoche, über die Witte schreibt, mit Waffen, Waren, Missionen und Ideen in die Welt ausgezogen sind. Wie verschieden wären diese Bestrebungen wohl verlaufen, hätten die Europäer ihre sämtlichen imperialen und ökonomischen Anstrengungen der vergangenen Jahrhunderte im Namen eines ungeteilten Katholizismus unternommen, reformiert oder nicht. Und wir fügen hinzu: Wie bedeutsam war das Auseinanderbrechen des Christentums, das zu Martin Luthers Lebzeiten so offenkundig geworden war, lange bevor die Aufklärung im

Westen oder moderne Revolutionen andernorts diese Aufgabe übernehmen sollten, nämlich jene Welt aufzubrechen, wie sie im Jahr 1500 ausgesehen hat.

Solche pauschalen Äußerungen tun wiederum der Sorgfalt Unrecht, mit der sich Witte den Sachverhalten und ihren Konsequenzen nähert. Besonders anschaulich werden die Konsequenzen bei der Reform des Eherechts durch Luther, die Theologen und Juristen an seiner Seite und deren direkte Nachfolger. Aus mittelalterlich-katholischer Sicht mussten die Auswirkungen auf die Ehe, die die Reformatoren bewirkten, wie die reinste Säkularisierung aussehen. In der Tat *nahmen* die Lutheraner der Ehe ihren sakramentalen Charakter und *machten* sie zu einem Gegenstand des weltlichen Rechts. In der Tat arbeiteten sie daran, den Einfluss des hierarchischen Katholizismus auf jenen intimen und wesentlichen Bereich des Lebens zu brechen. Wie und warum sie dies taten, sind die Grundmotive von Wittes »Story«; er ist ein Meister seines Fachs und die vorliegende Arbeit wahrhaft meisterlich.

Binokulares Sehen, das hier den Gebrauch zweier Linsen, des Rechts und der Theologie, meint, wie es Wittes Protagonisten zu tun pflegten, hat ihn nicht etwa dazu verleitet, die deutschen Reformatoren isoliert zu betrachten oder gesondert von den zeitgleichen Erneuerungsbewegungen anderer christlicher Zeitgenossen. Für ihn ist Luther ganz eindeutig nicht der einsame, heroische David, dem Lob oder Tadel dafür gebührt, dass er den Kampf gegen den Goliath des imperialen Katholizismus aufgenommen hat. Witte benutzt ein Weitwinkelobjektiv für Luther, den Professor für Altes Testament, Bürger von Wittenberg, Bibelübersetzer, Prediger, Familienvater, kernigen Tischredner usw. Um seinem Subjekt jedoch gerecht zu werden, muss Witte ein größeres Ensemble auf die Bühne stellen, nämlich Juristen, Moralisten, politische Akteure und andere, die heute häufig nur noch die Experten kennen, aber für die lutherische Reformation im 16. Jahrhundert von entscheidender Bedeutung gewesen sind.

Für Witte – und für eine realistische Sicht auf die Dinge – war die Reformation kein einzelnes, fokussiertes Ereignis. Aus einem bestimmten Blickwinkel wirkt sie wie der Aufstand von Juniorprofessoren an einer frisch gegründeten, kleinen Provinzuniversität in Wittenberg. Es war ein jämmerlich kleiner Schauplatz, verglichen mit Oxford, Genf, Paris und Bologna, wo Recht und Theologie für Reform und Resolution standen. Aus allen anderen Blickwinkeln ist sie dagegen von weltgeschichtlicher Bedeutung.

Es ist für mich höchste Zeit, den Platz vor dem Bühnenvorhang für das folgende Drama zu räumen. Doch ich komme nicht umhin, die Leserschaft

auf jene Nuancen aufmerksam zu machen, die Witte mit seiner binokularen Sicht zu erkennen im Stande ist und uns daran teilhaben lässt. Ein Beispiel dafür, welches mich nachhaltig beeinflusst, ist seine Beobachtung, dass die lutherische »Ordnung«, wenn auch hierarchisch, so doch nicht auf einer vertikalen, sondern einer horizontalen Achse gedacht werden muss. Die Lutheraner schafften die Unterschiede zwischen ordiniertem Klerus und Laienstand nicht einfach ab. Beide gehörten sie zur »Priesterschaft aller Gläubigen«. Pfarrer wurden auch weiterhin für die Verwaltung der Sakramente und die Verkündigung des Evangeliums in einer Welt gebraucht, in der »jedermanns Sache« »niemandes Sache« gewesen wäre, wenn es nicht irgendeine Definition dessen gegeben hätte. Im Unterschied zur katholischen Welt standen Pfarrer und Bischöfe jedoch nicht »über« den Laien. Alle Ordnungen traten nebeneinander und ersetzten die hierarchische Rangfolge.

Auf brillante Weise erklärt Witte, was die konkrete Berufung jeder einzelnen Gruppe von Gläubigen zu bedeuten hatte bzw. hat. Dafür muss er die seit jeher komplizierte und schwer zu erläuternde »Zwei-Reiche-Lehre« Luthers erklären, was Witte hier so gut gelingt, wie ich es niemals zuvor gesehen habe. *»Luthers Zwei-Reiche-Lehre kehrte ... die traditionelle Ontologie vollständig um. ... Als Folge blieb eine Stufenleiter des Lebens, eine Schöpfungsordnung, die jedem Geschöpf, insbesondere jeder menschlichen Kreatur und jeder natürlichen Institution ihren je eigenen Platz und ihre Bestimmung in diesem Leben zuwies. Für Luther war diese Stufenleiter jedoch horizontal und nicht hierarchisch angeordnet ... Luthers weltliches Reich war eine ebene Ordnung, ein horizontales Reich ...«* Vorausgesetzt, dass Luther solches überhaupt beabsichtigt hat, und ungeachtet dessen, dass sie überhaupt nur teilweise ausgearbeitet ist und in späteren Jahren verworfen oder gänzlich in Vergessenheit geriet, muss diese Ontologie mit ihren Konsequenzen als revolutionäre Reform bezeichnet werden.

Man bedenke auch, was jene Evangelischen, die Lutheraner genannt wurden, *nicht* erreicht haben, auch nicht mit größtem theologischem oder kirchengeistlichem Geschick. So weigerten sich die katholischen Bischöfe, den neuen »lutherischen« Klerus zu weihen, solange Recht und Theologie auf dem Spiel standen. Eine solche Weihe hätte die lutherischen Bischöfe und andere Pfarrer zu »Fürsten« bzw. Kirchenbeamten des Heiligen Römischen Reichs gemacht. Stattdessen begannen die Lutheraner selbst damit, Geistliche zu ordinieren mit der Bitte um den Heiligen Geist und der Handauflegung durch andere Pfarrer. Theologisch wäre damit alles schön und gut. Aber erinnern Sie sich an unser Binokular und an die Linse des Rechts: Man musste jemanden berufen, der die Leitung übernahm und die Kirche

in dieser spätf feudalen Welt verwaltete. So entschied man sich schicksalhaft für die weltlichen Fürsten, die so die »ersten Kirchenmitglieder« wurden. Stellen sie sich vor, in den heutigen Vereinigten Staaten würde der Gouverneur eines Bundesstaates oder der *County Commissioner* (vergleichbar mit dem deutschen Landrat) als Kirchenoberhaupt fungieren – je nachdem natürlich, wie man die administrative Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsprechung jener Zeit beurteilt. Nicht nur die Erben jener Lutheraner haben die Erbschaften vermischt, von denen sie selbst zehrten.

Kurzum: Das Ganze ist ein großes Erbe und John Witte öffnet die Truhe, in der die Schätze aufbewahrt werden. Er bringt Licht in die verstaubten, dunklen Archive des Rechts und der Theologie und bleibt dabei immer in seiner Rolle als unparteiischer, unvoreingenommener, dabei stets interessierter Historiker. Er fesselt seine Leserinnen und Leser mit einer »Story«, deren Ergebnisse sich weiterhin entwickeln und deren »Plot« sich immer noch weiter entfaltet.

Martin E. Marty

Fairfax M. Cone Distinguished Service Professor Emeritus

University of Chicago

Danksagung

Was das vorliegende Buch angeht, bin ich vielen Menschen zu großem Dank verpflichtet. Ein Max Rheinsteins-Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung in Bonn, das ich 1995 und 1996 erhalten habe, hat es mir gestattet, als Gastdozent an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) in Heidelberg tätig zu sein und dort sowie in verschiedenen Bibliotheken in Dresden, Frankfurt am Main, Freiburg im Breisgau und Hannover zu forschen. Dankbar bin ich außerdem dafür, Reisesmittel von der Jonas Robitscher-Stiftung erhalten zu haben, welche von Jean Bergmark und ihrer Familie gegründet worden war. Dies ermöglichte mir mehrere Forschungsaufenthalte an der Library of Congress in Washington, der Harvard Law Library in Boston, der British Library in London und verschiedenen Universitätsbibliotheken in Oxford, Cambridge und Edinburgh.

Zahlreiche Kollegen und Freunde standen mir mit Rat und Kritik zur Seite. Besonders danken möchte ich Harold J. Berman, Don S. Browning, R. Bruce Douglass, R. H. Helmholz, Duncan B. Forrester, Erich W. Gritsch, Carter Lindberg, Martin E. Marty, Oliver O'Donovan und Steven Ozment, die jeder für sich lange Passagen des Manuskriptes gelesen und wertvolle Anmerkungen gemacht haben. Insbesondere Carter Lindberg war so freundlich, mich durch das schwer zu durchdringende Dickicht der Sekundärliteratur zum Thema Reformation zu lotsen. So hoffe ich, dass das vorliegende Buch in seiner Qualität der vorangegangenen Beratung annähernd entspricht. Viele weitere Kollegen und Freunde gaben wertvolle Hinweise und Hilfestellung zu konkreten Fragen, darunter Frank S. Alexander, Thomas C. Arthur, Wolfgang Bock, Rebecca S. Chopp, John E. Coons, Peter Hay, Scott Hendrix, Wolfgang Huber, Timothy P. Jackson, Charles J. Reid, Jr., Robert Schapiro, Max Stackhouse und Wolfgang Vögele.

Ich möchte meinem früheren Dekan und Freund Howard O. Hunter danken für seine unermüdliche und treue Unterstützung in meiner Zeit an der Emory Law School. Ich möchte Patrick Graham und Richard Wright von der Pitts Theological Library an der Emory University für ihre Hilfe bei der Auswahl der Abbildungen und Fotos danken, Will Haines und Rosalie Sanderson für ihre hervorragende bibliothekarische Unterstützung sowie Amy Wheeler und Louise Jackson für ihre treuen administrativen Dienste. Zahlreiche Studierende des *Law and Religion Program* an der

Danksagung

Emory University haben mir kompetente und umfangreiche Forschungsassistenten für verschiedene Abschnitte dieses Buches und damit verwandter Texte geleistet. Besonders zu nennen sind Julia Belian, Penelope Brady, Brian Cook, Christy Green, Heidi Hansan, Jeffrey Hammond, Annie Jacobs, Joel Nichols und Jimmy Rock.

Ich möchte Kevin Taylor vom Verlag Cambridge University Press und seinen Kolleginnen und Kollegen danken, dass sie sich meines Manuskriptes angenommen und sich so beflissen um dessen zeitnahes Erscheinen gekümmert haben.

Ein besonderes Wort des Dankes schulde ich Professor Martin E. Marty, der etliche meiner früheren Manuskripte seiner kritischen Durchsicht unterzogen hat und das vorliegende Buch durch sein wohlwollendes Vorwort bereichert hat. Niemals zuvor ist mir ein Wissenschaftler mit einer derart unermüdlichen und inspirierenden Energie begegnet, einem solch lebendigen und gelehrten Schreibstil und von so brillanter und umfassender Gelehrtheit. In all den Jahren hat er immer wieder Zeit gefunden, mich in großzügiger Weise zu unterstützen, meine Manuskripte kritisch durchzusehen, Beiträge zu meinen Veranstaltungen und Publikationen beizusteuern, und mir intellektuelle und berufliche Türen zu öffnen. Er ist für mich das beste lebende Beispiel für Martin Luthers Lehre vom Priestertum aller Gläubigen, dem ich im ganzen Hochschulbetrieb begegnet bin.

Das vorliegende Buch ist meinem Mentor, Freund und Kollegen Professor Harold J. Berman gewidmet. Als junger, »flügge werdender« Jurastudent nahm mich Hal Berman einst unter seine Fittiche und brachte mir geduldig das Fliegen bei. Viele Jahre haben wir als Kollegen an der Emory Law School und im *Law and Religion Program* der Emory University zusammengearbeitet. Uns verbindet ein gemeinsames tiefes Interesse an den Grundfragen des Rechts. Was ich als Wissenschaftler und Lehrer bin, verdanke ich zu einem großen Teil seiner Anleitung und seinem Vorbild. Darum sei ihm dieses Buch in grenzenloser Bewunderung, Wertschätzung und Zuneigung gewidmet.

John Witte, Jr.

Einleitung

Die Reformation, die Martin Luther im Jahr 1517 in Deutschland entfesselte, war zunächst einmal ein lauter Ruf nach Freiheit, Freiheit der Kirche von der Willkür des Papstes, Freiheit des Laienstandes von der Bevormundung des Klerus, Freiheit des Gewissens von den Begrenzungen durch das kanonische Recht. *Freiheit dem Christenmenschen!* war die Parole der frühen lutherischen Reformation. Sie brachte Theologen und Juristen, Klerus und Laienstand, Fürsten und Bauern gleichermaßen dazu, die kirchlichen Autoritäten und Rechtsstrukturen mit beispiellosem Eifer öffentlich anzuprangern. »Eine nach der anderen wurden die kirchlichen Ordnungen in das unbestechliche Licht des Wortes Gottes gestoßen und gezwungen, ihr wahres Gesicht zu zeigen«, schreibt Jaroslav Pelikan.¹ Nur wenige kirchliche Ordnungen hielten in den hitzigen 1520er Jahren jener Prüfung stand. Die kanonischen Rechtsbücher der Kirche wurden verbrannt, Kirchengenichte geschlossen, klösterlicher Besitz wurde konfisziert. Dotierte Pfründen wurden aufgelöst, kirchliche Güter beschlagnahmt. Die Privilegien des Klerus wurden abgeschafft. Das Betteln um Almosen wurde verboten, der Pflichtzölibat abgeschafft. Der Ablasshandel wurde verurteilt, die an Rom zu zahlenden Annaten für unrechtmäßig erklärt. Die enge Bindung an den Papst wurde gelockert. Das deutsche Volk sollte nunmehr im reinen Licht der Bibel und nach dem simplen Recht der örtlichen Gemeinde leben.

Obgleich derartige Attacken auf das Kirchenrecht und die kirchliche Autorität im Abendland auf zwei Jahrhunderten reformerischer Tätigkeit aufbauten, waren es vor allem Luthers radikale theologische Lehren, die die Reformation in Deutschland ins Rollen brachten. Das Heil komme durch den Glauben an das Evangelium, lehrte er, nicht durch die Werke des Gesetzes. Alle Menschen stünden unmittelbar vor Gott; sie bedürften nicht der Heilsvermittlung durch den Klerus. Alle Gläubigen seien ihren Nächsten Priester; sie seien nicht geschieden in höheren Klerus und niederen Laienstand. Alle Menschen seien von Gott zu unterschiedlichen Diensten berufen; Geistliche hätten keinen alleinigen Anspruch auf eine christliche Berufung. Die Kirche sei eine Gemeinschaft der Heiligen und keine Rechtsbehörde. Das Gewissen ihrer Mitglieder sei von der Heiligen Schrift geleitet

1. JAROSLAV PELIKAN: Spirit versus Structure: Luther and the Institutions of the Church, New York 1968, 5.

Einleitung

und nicht von menschlichen Traditionen regiert. Die Kirche sei dazu berufen, der Gesellschaft in Liebe zu dienen und nicht, die Gesellschaft mit dem Gesetz zu regieren. Das Gesetz gehöre in den Zuständigkeitsbereich der Obrigkeit, es sei kein Vorrecht des Klerus. Auf solch grobe und drastische Formeln gebracht, wurden die theologischen Lehren von der Rechtfertigung aus Glauben, dem Priestertum aller Gläubigen, der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zusammen mit weiteren Lehrsätzen zu einem hochexplosiven Gemisch. Angefacht durch Luthers kämpferische, wortgewaltige und unermüdliche Veröffentlichungen lösten sie in deutschen Städten und Territorien in den 1520er und 1530er Jahren eine ganze Reihe explosiver Reformen aus, an deren Spitze sich zahlreiche Kirchenleute und Staatsmänner setzten, die sich der reformatorischen Sache angeschlossen hatten.

In diesen frühen Jahren entwickelte sich Luthers Angriff auf das kanonische Recht der Kirche und die geistlichen Autoritäten in mancherlei Hinsicht zu einem allgemeinen Angriff auf das menschliche Gesetz und die weltliche Obrigkeit. »*Weder der Papst noch ein Bischof noch sonst irgendwer hat das Recht, über einen Christenmenschen auch nur eine einzige Silbe zu erlassen, außer mit dessen Zustimmung. Und was auch immer auf andere Weise geschieht, das geschieht im Geist der Tyrannei*«, lauten Luthers berühmte Worte aus dem Jahr 1520.² Die Bibel enthalte das ganze Gesetz, das für ein rechtes christliches Leben benötigt werde, für das einzelne wie auch für das gemeinschaftliche. Vom Gesetz der Bibel etwas wegzunehmen sei Blasphemie, dem Gesetz der Bibel etwas hinzuzufügen Willkür. »*Furwar, vornunftige regenten neben der heyligen schrift werenn ubrig recht gnug.*«³ Wenn Juristen ihm entgegneten, dass solch ein radikaler Biblizismus selbst zum Freibrief für Blasphemie und Willkür werden könne, wandte sich Luther barsch gegen sie: »*Juristen sind böse Christen*«, erklärte er mehrfach.⁴ Jeder Jurist sei ein Feind Christi.⁵ Beharrten die Juristen auf ihrer Kritik, reagierte Luther mit vulgären Wutausbrüchen: »*Ich schis ins keysers und Bapsts recht und in der juristen recht dazu.*«⁶

2. MARTIN LUTHER: Lateinisch-deutsche Studienausgabe. Hrsg. v. Wilfried Härle, Johannes Schilling, Günther Wartenberg, Bd. 3: Die Kirche und ihre Ämter. Leipzig 2009, 277; D. MARTIN LUTHERS Werke: Kritische Gesamtausgabe [hierab: WA]. Weimar 1883 ff., Nachdruck 2000-2007, Bd. 6, 536: »*Neque Papa neque Episcopus neque ullus hominum habet ius unius syllabae constituendae super Christianum hominem, nisi id fiat eiusdem consensu.*«
3. WA 6, 459.
4. WA Tr 3, Nr. 2809b; vgl. auch WA Tr 6, Nr. 7029-7031.
5. Vgl. WA Tr 1, 605.
6. WA 49, 303a. Zu derartigen Gefühlsausbrüchen vgl. Kap. 4.

Der rasche Verfall des Rechts, der Politik und der Gesellschaft, den solch scharfe Rhetorik nach sich zog, stürzte Deutschland schon bald in eine heftige Krise, befördert und geschürt durch den Bauernkrieg, den Ritteraufstand und eine verhängnisvolle Serie von Dürreperioden und Seuchen in den 1520er und den frühen 1530er Jahren.

Auf der einen Seite hatten die lutherischen Reformatoren den Gegensatz zwischen geistlicher Freiheit und disziplinierter Orthodoxie innerhalb der Kirche verschärft. Junge lutherische Kirchen, Geistliche und Gemeindeglieder nahmen ihre neu gewonnene Freiheit vom kanonischen Recht als Freibrief für allerhand Experimentieren in Glaubenslehre und Liturgie bis hin zu deren gänzlicher Vernachlässigung. Große Verwirrung herrschte bei der Verkündigung, den Gebeten, den Sakramenten, den Beistattungen, den Feiertagen und den pastoralen Pflichten. Kirchenbesuch, Zahlungen des Zehnten und Spenden für mildtätige Zwecke nahmen schlagartig ab in den Reihen derer, die Luthers neue Lehren von der freien Gnade wörtlich nahmen. Viele radikale egalitäre und antinomistische Theorien wurden aus Luthers Lehren vom Priestertum aller Gläubigen und der Rechtfertigung durch den Glauben abgeleitet, was letztlich zur Spaltung der deutschen Reformationsbewegung in rivalisierende evangelische, täuferische und freie Kirchensekten sowie zu mancherlei religiösem Schwärmertum führte.

Auf der anderen Seite trieben die lutherischen Reformatoren einen tiefen Keil zwischen das kanonische und das weltliche Recht. Viele Angelegenheiten, die traditionell vom kanonischen Recht der katholischen Kirche geregelt wurden, blieben in vielen Städten und Hoheitsgebieten, die neu zum Luthertum konvertiert waren, vorerst ohne wirksame zivilrechtliche Regelungen und Richtlinien. Die gewaltigen Kirchengüter, die von der örtlichen Obrigkeit konfisziert wurden, blieben sehr, sehr lange in privater Hand. Prostitution, Konkubinat, Glücksspiel, Trunksucht und Zinswucher erreichten ein bislang ungekanntes Ausmaß. Die Rate von Verbrechen, Kleinkriminalität, Bummelantentum, Landstreicherei und Bettelei stieg an. Schulen, Wohltätigkeitsvereine, Hospitäler und andere Wohlfahrtseinrichtungen wurden stark vernachlässigt. Die Bestimmungen für Ehe-, Annullierungs-, Scheidungs- und Erbschaftsangelegenheiten gerieten hoffnungslos durcheinander. Eine ganze Generation von Waisen, unehelichen Kindern, Studenten, unverheirateten Frauen und anderen blieben ohne Unterstützung und Zuflucht, die ihnen seit alters her die Klöster, Konvente und geistlichen Bruderschaften gewährt hatten. Alle diese Angelegenheiten und viele mehr waren in Deutschland jahrhundertlang genauestens durch das kanonische Recht der katholischen Kirche geregelt gewesen. Das neue protestan-

tische Zivilrecht, wo es überhaupt zur Geltung gelangte, war noch zu rudimentär, um allen Belangen in angemessener Weise gerecht zu werden.

Als baldige Reaktion darauf entwickelte sich die lutherische Reformation von Theologie und Kirche zugleich zu einer Reformation des Staates und des Rechts. Der Abbau des kanonischen Rechts um des Evangeliums willen gab den Weg frei für den Aufbau eines bürgerlichen Rechts kraft des Evangeliums. Die Geißelung katholischer Geistlicher als selbstsüchtige Oberherren machte die Einsetzung einer protestantischen Obrigkeit als »Väter des Gemeinwesens« möglich, die als berufen galten, im Auftrag Gottes zu regieren. Alte Rivalitäten zwischen Theologen und Rechtsgelehrten wurden von einer neuen Kooperation abgelöst, insbesondere an den neu gegründeten lutherischen Universitäten. Seit den 1530er Jahren hatten lutherische Theologen damit begonnen, ihre theologischen Lehren in verschiedenen Katechismen, Konfessionen und methodischen Schriften zu entwickeln und zu vertiefen, nunmehr mit größerer Aufmerksamkeit auf deren rechtliche, politische und soziale Konsequenzen. Lutherische Rechtsgelehrte schlossen sich lutherischen Theologen an und erarbeiteten weitreichende Rechtsreformen von Kirche, Staat und Gesellschaft auf der Grundlage der neuen Theologie. Diese Rechtsreformen wurden in Hunderten von Einzelschriften, Flugblättern und Sermonen erläutert, verteidigt und von lutherischen Verfassern zwischen 1530 und 1570 veröffentlicht. Sie wurden zu Hunderten von neuen reformatorischen Verordnungen weiterentwickelt, angepasst und von deutschen Städten, Herzogtümern und Territorien veröffentlicht, welche zur evangelischen Sache konvertiert waren. Zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens (1555), jenem Reichsrecht, das vorübergehend die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland wiederherstellte, hatte die lutherische Reformation bereits einen tiefgreifenden Wandel in Theologie und Recht, im geistlichen und weltlichen Leben, in Kirche und Staat bewirkt.

Kritiker jener Tage und ein seit dieser Zeit anhaltender Strom von Theologen und Historikern beurteilen diese rechtliche Phase der Reformation als Verfälschung der ursprünglichen lutherischen Botschaft. Für die einen war es ein bitterer Verrat an der neuen Freiheit und Gleichheit, die Luther verheißen hatte. Für andere war es eine Verzerrung von Luthers grundlegenden Reformen der Theologie und des kirchlichen Lebens. Für wieder andere war es ein bloßer Rückfall in die traditionellen kanonischen Normen, die schlichtweg in neue theologische Formen gegossen worden waren. Für wieder andere war es eine unverhohlene Machtübernahme der Reformatoren, die darauf aus waren, ihre eigenen Formulierungen zu kanonisieren und die Kontrolle über die reformatorische Bewegung zu gewinnen.

Meine in dem vorliegenden Buch vertretene These lautet, dass es die Ver-

bindung von theologischen und rechtlichen Reformen war, die die lutherische Reformation so entschieden und widerstandsfähig gemacht hat. In der Tat war es so, dass Luther und die anderen Theologen das Recht und die Juristen brauchten, so sehr sie diese auch verachteten. Schließlich war es das eine, das System des mittelalterlichen katholischen Rechts, der Politik und Gesellschaft mit dem scharfen theologischen Schwert zu zerschlagen. Etwas anderes war es freilich, nur mit diesem theologischen Schwert in der Hand ein neues lutherisches Gebäude von Recht, Politik und Gesellschaft zu errichten. Luther bekam dies in den Krisenjahren der 1520er Jahre schmerzlich zu spüren und beinahe wäre seine Unternehmung daran gescheitert. Schnell wurde ihm bewusst, dass das Recht nicht nur ein notwendiges Übel, sondern auch ein unentbehrlicher Segen in diesem irdischen Leben war. Ebenso unentbehrlich war ein Stab sachkundiger Juristen, um für die neuen theologischen Lehren die institutionelle Form und Reform zu schaffen. Somit war es nur natürlich und auch notwendig für die lutherische Reformation, von der Theologie zum Recht zu gelangen. Radikale theologische Reformen hatten grundlegende rechtliche Reformen möglich gemacht. Seit den 1530er Jahren entwickelte sich die lutherische Reformation im Ganzen zu einer theologischen und zugleich rechtlichen Reformbewegung. Man fand einen Ausgleich zwischen Gesetz und Evangelium, Recht und Billigkeit, Kirchenverfassung und Glauben, Struktur und Geist.

Entgegen der Behauptung von Luthers Kritikern war der Schritt von der Theologie hin zum Recht keine Verzerrung der ursprünglichen lutherischen Botschaft, sondern eine Untermauerung derselben. Es war kein Verrat an den Grundidealen von Freiheit und Gleichheit, sondern deren Ausgleich, der auf der Übernahme von Verantwortung und Autorität beruhte. Es war keine Verzerrung von Luthers Reformen der Theologie und des kirchlichen Lebens, sondern deren Verankerung in einer tiefer greifenden verfassungsmäßigen Ordnung. Es war kein An-sich-Reißen der Macht durch die Theologen, sondern ein Teilen der Macht mit den Rechtsgelehrten und Gesetzgebern. Es war kein Rückfall in die traditionellen kanonischen Rechtsnormen, sondern die Umwandlung und Annäherung von altem kanonischem Recht und neuen bürgerlichen Rechtsnormen im Dienste der reformatorischen Sache.

So lautet die wichtigste These des vorliegenden Buches. Was im nächsten Abschnitt folgt, ist eine Zusammenfassung der Kernpunkte dieser These mit einem Blick auf den mittelalterlichen Kontext, in den die lutherische Reformation einzuordnen ist. Der daran anschließende Abschnitt vergleicht die These in aller Kürze mit der modernen Geschichtsschreibung zur lutherischen Reformation.

Recht und Theologie in der lutherischen Reformation

Die Lehre von den zwei Reichen

Der Ausgangspunkt für die Neuausrichtung der lutherischen Reformation war Luthers komplexe Lehre von den zwei Reichen, wie sie in den 1520er und 1530er Jahren entstanden war. In der Zwei-Reiche-Lehre wiederholte Luther viele seiner ursprünglich theologischen Aussagen. Er verwob darin jedoch seine frühen radikaleren Lehren mit einer erheblich feiner nuancierten und ganzheitlichen Lehre vom Sein und von der Ordnung, vom Menschen und der Gesellschaft, von der Kirche und vom Priesterstand, von Vernunft und Wissen, von Gerechtigkeit und Recht.

Gott habe zwei Reiche geschaffen, in denen zu leben die Menschheit bestimmt sei, führte Luther aus: das irdische Reich und das himmlische Reich. Das irdische Reich sei das Reich der Schöpfung, des kreatürlichen und des bürgerlichen Lebens, in dem der Mensch vorrangig durch die Vernunft oder das Gesetz handle. Das himmlische Reich sei das Reich der Erlösung, des geistlichen und des ewigen Lebens, in dem der Mensch vorrangig durch den Glauben oder die Liebe handle. Diese beiden Reiche umfassten nebeneinander himmlische und weltliche wie geistliche und irdische Formen von Gerechtigkeit und Recht, Herrschaft und Ordnung, Wahrheit und Erkenntnis. Auf verschiedene Weise wirkten diese zwei Reiche aufeinander ein und hingen voneinander ab, nicht zuletzt durch die biblische Offenbarung und durch die gewissenhafte Erfüllung der christlichen Berufungen im weltlichen Reich. Zuletzt aber blieben beide Reiche voneinander verschieden. Das weltliche Reich sei von der Sünde verkrümmt und vom Gesetz regiert. Das himmlische Reich dagegen sei durch Gottes Gnade erneuert und vom Evangelium geleitet. Ein Christ sei Bürger beider Reiche und stehe vollkommen unter dem Regiment beider. Als Bürger des himmlischen Reiches bleibe der Christ frei in seinem Gewissen und sei dazu berufen, ganz und gar vom Wort Gottes zu leben. Als weltlicher Bürger jedoch sei der Christ an das Gesetz gebunden und dazu berufen, den natürlichen Ordnungen und Ämtern zu folgen, die Gott für das Regiment des irdischen Reiches geschaffen habe und erhalte.

Luthers Lehre von den zwei Reichen war eine Absage an traditionelle hierarchische Lehren vom Sein, von der Gesellschaft und von der Obrigkeit. Jahrhundertlang hatte das christliche Abendland gelehrt, dass Gottes Schöpfung wie eine gewaltige Stufenleiter des Lebens hierarchisch aufgebaut sei, die von Gott ausgehe und über verschiedene Ebenen und Schichten der Wirklichkeit nach unten reiche. Auf dieser großen Stufenleiter des

Lebens finde jedes Geschöpf seinen Ort und seine Bestimmung, und jede menschliche Gemeinschaft habe ihre natürliche Ordnung und Hierarchie. Demnach liege es schlichtweg in der Natur der Dinge, dass manche Menschen und Institutionen auf der Stufenleiter des Lebens höhergestellt seien als andere. Es entspreche dem Wesen der Dinge, dass die einen Gott näher seien und direkteren Zugang zu Gott hätten, andere ihm dagegen ferner seien und mehr Vermittlung in ihrer Beziehung zu Gott bedürften. Dies war eine der Grundlagen für das traditionelle katholische Argument für die Überlegenheit des Papstes gegenüber dem Kaiser, des Klerus gegenüber dem Laienstand, des geistlichen Schwertes gegenüber dem weltlichen Schwert, des kanonischen Rechts gegenüber dem weltlichen Recht, der Kirche gegenüber dem Staat.

Luthers Zwei-Reiche-Lehre kehrte diese traditionelle Ontologie vollständig um. Indem Luther zwei Reiche voneinander unterschied, machte er die radikale Trennung zwischen Schöpfer und Schöpfung, zwischen Gott und Mensch deutlich. Für Luther hatte der Sündenfall die ursprüngliche Kontinuität und Gemeinschaft zwischen dem Schöpfer und seiner Schöpfung genauso zerstört, wie das organische Band zwischen dem himmlischen und dem irdischen Reich durchtrennt. Gott sei im himmlischen Reich gegenwärtig und offenbare sich im irdischen Reich hauptsächlich durch »Masken« (*larvae*). Menschen würden in das irdische Reich hineingeboren und hätten nur durch den Glauben Zugang zum himmlischen Reich. Luther hatte die traditionelle Anschauung nicht verworfen, nach der das weltliche Reich seine natürliche Ordnung trotz des Sündenfalls beibehalte. Als Folge daraus bleibe eine Stufenleiter des Lebens, eine Schöpfungsordnung, die jedem Menschen und jeder Institution ihren je eigenen Platz und ihre Bestimmung in diesem Leben zuwies. Für Luther war diese Stufenleiter des Lebens jedoch horizontal und nicht hierarchisch. Vor Gott seien im weltlichen Reich alle Menschen und alle Institutionen von Natur aus gleich. Luthers weltliches Reich war eine ebene Ordnung, ein Reich, in dem kein Mensch und keine Institution in der Beziehung zu Gott und der Rechenschaft vor Gott durch irgendwen gehindert wurden oder der Vermittlung bedürften.

Luthers Zwei-Reiche-Lehre kehrte außerdem die traditionelle Lehre von der Hierarchie der menschlichen Gesellschaft um. Jahrhundertlang hatte die Kirche des Mittelalters gelehrt, dass der Klerus zu einem höheren geistlichen Dienst im Reich der Gnade berufen sei, der Laienstand dagegen zu einem niederen weltlichen Dienst im Reich der Natur. Der Klerus war demgemäß von vielen irdischen Verpflichtungen befreit und von vielen natürlichen Lebensäußerungen wie etwa der Ehe ausgeschlossen gewesen. Für

Luther dagegen waren Klerus und Laienstand gleichermaßen Teil des weltlichen Reiches; beide waren vor Gott und den anderen Menschen gleich. Luthers Lehre vom Priestertum aller Gläubigen »laisierte« mit einem Mal den Klerus und »klerikalisierte« den Laienstand. Luther betrachtete den traditionell klerikalen Dienst der Verkündigung und der Lehre lediglich als eine Berufung von vielen, der ein guter Christ in diesem Leben nachkommen könne. Sämtliche traditionellen Laienämter betrachtete er dagegen als Formen göttlicher Berufung und priesterlicher Vokation, von denen eine jede singuläre Möglichkeiten für den Dienst an Gott, dem Nächsten und sich selbst böte. Prediger und Lehrer der Kirche hätten ebenfalls ihren Anteil an bürgerlichen Pflichten beizutragen, ihre Steuern zu zahlen und sich mit ihrem Beitrag am weltlichen Leben zu beteiligen wie jeder andere auch.

Luthers Zwei-Reiche-Lehre kehrte auch die traditionelle hierarchische Lehre von der Obrigkeit um. Luther lehnte die mittelalterliche Zwei-Schwerter-Lehre ab, die die geistliche Obrigkeit des Klerus und des kanonischen Rechts der weltlichen Autorität der bürgerlichen Obrigkeit und des bürgerlichen Rechts als von Natur aus überlegen ansah. Aus Luthers Sicht hatte Gott drei Grundformen und -foren der Obrigkeit für die Regierung des weltlichen Lebens geschaffen: die häusliche, die kirchliche und die politische Obrigkeit, oder in neuzeitlichen Termini ausgedrückt: die Familie, die Kirche und den Staat.⁷ Hausvater, Gottesvater und Landesvater – *paterfamilias*, *patertheologicus* und *paterpoliticus* – seien die drei naturgegebenen Ämter und verkörperten die verschiedenen Dimensionen von Gottes Gegenwart und Obrigkeit im weltlichen Reich. Alle drei stünden gleichberechtigt vor Gott und voreinander im Erfüllen ihrer naturgemäßen Berufungen. Alle drei seien unerlässlich, um die Macht der Sünde und des Teufels im irdischen Reich zu bannen. Die Familie sei dazu berufen, Kinder großzuziehen und zu versorgen, sie zu unterrichten und zu erziehen, Liebe und Barmherzigkeit im häuslichen Bereich und im sozialen Umfeld zu üben und vorzuleben. Die Kirche sei dazu berufen, das Evangelium zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und Kirchengenossenschaft zu üben. Der Staat sei dazu berufen, den Frieden zu bewahren, Verbrechen zu bestrafen, das Gemeinwohl zu fördern und die Kirche, die Familie und zahlreiche weitere Institutionen wie Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen.

7. Die Termini Familie, Kirche und Staat, die hier als Begriffe verwendet werden, waren äußerst beanspruchte und dehnbare Begriffe, die sich im 16. Jahrhundert teils unter dem Einfluss der Reformation erheblich gewandelt haben. Siehe unten, 101-108, 108-107, 124–129, 133-135, 144-152, 178-186, 198-203, 213-216, 280-283.

Nur seien die drei naturgegebenen Stände – Familie, Kirche und Staat – weder gleich geschaffen noch hierarchisch aufgebaut: Nur der Staat besaß nach Luthers Anschauung *legale* Autorität – die Gewalt des Schwertes, positives Recht zur Regierung des weltlichen Reichs in Kraft zu setzen und durchzusetzen. Entgegen der mittelalterlichen katholischen Auffassung betonte Luther, dass die Kirche keine gesetzgebende Autorität habe. Die Kirche habe kein Schwert, keine Rechtsgewalt. Zwar hatten die Kirchenleute und Theologen darauf zu achten, Gottes Gesetz der Obrigkeit und den Untertanen in gleicher Weise zu predigen und auszulegen und Ungerechtigkeit, Missbrauch und Willkür prophetisch anzuprangern. Die formale Rechtsautorität läge dagegen beim Staat, nicht bei der Kirche, bei der weltlichen Obrigkeit und nicht beim Klerus.

Luther betrachtete die weltliche Obrigkeit als Gottes Stellvertreter, der dazu berufen sei, das göttliche Gesetz auszulegen und der göttlichen Gerechtigkeit im weltlichen Reich Geltung zu verschaffen. Die beste Quelle und Summe des göttlichen Gesetzes waren seiner Meinung nach die Zehn Gebote und ihre Auslegung durch die Moralprinzipien der Bibel. Es sei die Verantwortung der christlichen Obrigkeit, jene allgemeinen Grundsätze des göttlichen Gesetzes in konkrete Gebote des menschlichen Rechts zu übertragen und damit den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dies sei gleichermaßen eine Aufgabe von Glauben, Vernunft und Tradition. Die Obrigkeit habe Gott im Gebet aufrichtig um Weisheit und Unterweisung zu bitten und solle geneigt sein, die homiletischen und prophetischen Anleitungen der lutherischen Theologen und Geistlichen zu befolgen. Ungehindert habe sie die Vernunft bei der Beurteilung der Bedürfnisse ihres Volkes und den Empfehlungen ihrer Berater walten zu lassen. Sie habe die Weisheit der Rechtstradition zu berücksichtigen, insbesondere die des römischen Rechts, das Luther eine »heidnische Weisheit« nannte, ebenso die des frühchristlichen kanonischen Rechts, das noch frei von mittelalterlicher papalistischer Einmischung und Verfälschung gewesen sei.

Zugleich verstand Luther die weltliche Obrigkeit als »Vater der Gemeinschaft« (Landesvater, *paterpoliticus*). Als solcher habe er für seine Bürger zu sorgen, als seien diese seine eigenen Kinder; die Bürger dagegen hätten diesen wie einen leiblichen Vater zu ehren. Wie ein liebender Vater habe die Obrigkeit den Frieden zu wahren und die persönliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Ansehen ihrer Bürger zu schützen. Sie habe ihre Bürger davon abzuhalten, der Trunksucht, Verschwendung, Prostitution, Spielsucht oder anderen Lastern zu verfallen. Sie habe ihre Bürger durch die Gemeindestiftung, das öffentliche Armenhaus und das staatliche Hospital zu unterstützen. Sie habe ihnen den Zugang zur Bildung zu ermöglichen

Einleitung

durch öffentliche Schulen, öffentliche Bibliotheken und öffentliche Bildungsangebote. Sie habe ihre geistlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen, indem sie den Dienst der örtlichen Kirche unterstützen und ihre Bürger zur Teilnahme und Mitwirkung an kirchlichen Aktivitäten durch weltliche Gesetze der Sonntagsruhe, der Zehntenzahlung und der Feiertage ermutigen sollte. Sie habe sich um die materiellen Bedürfnisse ihrer Bürger zu kümmern und das Erb- und Eigentumsrecht zu reformieren, um eine gerechtere Verteilung des elterlichen Besitzes unter alle Kinder zu gewährleisten. Und sie habe mit ihrem eigenen Haushalt und Privatleben ein Beispiel der Tugend, Frömmigkeit, Liebe und Barmherzigkeit zu setzen, das ihre treuen Bürger achten und nachahmen sollten.

Diese doppelte Metapher von der christlichen Obrigkeit als erhabenem Stellvertreter Gottes und zugleich liebendem Vater der Gemeinschaft beschreibt die Grundzüge von Luthers politischer Lehre. Politische Autorität sei ihrem Ursprung nach göttlich, in ihrem Wirken allerdings irdisch. Sie bringe Gottes strenges Urteil über die Sünde, ebenso aber seine große Barmherzigkeit gegenüber den Sündern zum Ausdruck. Sie vermittele das Gesetz Gottes ebenso wie die Traditionen der Ortsgemeinde. Sie sei abhängig von der prophetischen Weisung der Kirche, übernehme aber zugleich von der Kirche die gesamte Rechtsprechung, die Regelung der Ehe, der Erziehung, der Armenfürsorge und andere weltliche Angelegenheiten, die traditionell vom kanonischen Recht der Kirche geregelt worden waren. Eine einzelne Metapher von der christlichen Obrigkeit hätte der Willkür und einer übersteigerten Bevormundung Tür und Tor geöffnet. Beide Metaphern zusammen hingegen lieferten Luther und seinen Anhängern die wichtigsten Zutaten für einen tragfähigen christlichen Republikanismus und den aufkeimenden christlichen Wohlfahrtsstaat.

Recht, Politik und Gesellschaft

Eine ganze Gefolgschaft von Juristen und Moralisten des 16. Jahrhunderts nahm Luthers Grundeinsichten auf und entwickelte daraus neue, differenzierte lutherische Lehren des Rechts, der Politik und der Gesellschaft. Führend in der Reihe all derer waren (1) Philipp Melanchthon, der große Sprachwissenschaftler, Moralphilosoph, systematische Theologe und Gelehrte des römischen Rechts an der Universität zu Wittenberg, zur damaligen Zeit bekannt als »Lehrer von Deutschland«; (2) Johannes Eisermann, ein Student Melanchthons, Gründungsrektor und Rechtsprofessor der neuen lutherischen Universität zu Marburg und Berater einer der mächtigsten

lutherischen Landesfürsten der damaligen Zeit, Landgraf Philipp von Hessen; sowie (3) Johann Oldendorp, der mit Melanchthon in regem Briefkontakt stand und Eisermanns Kollege an der Marburger Universität war, dazu der originellste und produktivste Jurist der lutherischen Reformation. Diese drei Rechtsgelehrten sowie zahlreiche andere deutsche Juristen und Moralisten, die unter ihrem Einfluss standen, brachten Luthers theologische Hauptlehren zu unmittelbarer und umfassender rechtlicher Anwendung.

Die meisten lutherischen Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts begannen ihre Überlegungen bei Luthers Zwei-Reiche-Lehre und deren rechtlichen, politischen und sozialen Konsequenzen, die Luther daraus gezogen hatte. Während Luther allerdings dazu neigte, die Unterschiede zwischen den beiden Reichen zu betonen, neigten die meisten lutherischen Juristen dazu, ihr Zusammenspiel zu betonen. Während Luther dazu neigte, die häuslichen, kirchlichen und politischen Ordnungen als natürlich und gleichrangig anzusehen, legten die meisten lutherischen Juristen die Betonung auf die politische Ordnung der Obrigkeit und deren Einfluss, setzten ihr aber paradoxerweise zugleich auch neue Grenzen.

Erstens betonten die lutherischen Juristen mehr noch als Luther, dass die Bibel eine wesentliche Quelle des weltlichen Rechts sei. Luther wollte das Leben im weltlichen Reich durch die Bibel geleitet wissen. Aber trotz seines frühen radikalen Biblizismus hatte er eine zwiespältige Meinung zur genauen rechtlichen Funktion der Bibel. Er neigte dazu, die Bibel als eine hilfreiche Verbildlichung und als eine Art »Trumpf« einzusetzen, um damit bestimmte Rechtsreformen zu begründen, ohne eine systematische theologische Rechtslehre darlegen zu müssen. Im Gegensatz dazu sahen lutherische Juristen jener Tage die Bibel sogar als vorrangige Rechtsquelle für das irdische Leben an. Für sie war die Heilige Schrift der vollkommene Ausdruck des göttlichen Rechts. Sie enthalte die beste Summe des natürlichen Rechts und böte die zuverlässige Richtschnur für das positive Recht.

Die Juristen legten besonderes Gewicht auf die Zehn Gebote. Sie glaubten, dass die erste Tafel der Zehn Gebote die Grundprinzipien des geistlichen Rechts und der Moral enthalte, die das Verhältnis von Gott und Mensch bestimmten. Die zweite Tafel enthalte die Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts und der Moral, die das elementare Verhältnis zwischen den Menschen regle. Die Gebote gegen Bilderverehrung, Gotteslästerung und Sabbatschändung untermauerten die neu eingeführten religiösen Gesetze der lutherischen Gemeinden: Gesetze, die die Glaubenslehre und die Liturgie, die Kirchenverfassung und das kirchliche Eigentum, die Angelegenheiten des örtlichen Klerus und der Kirchenverwaltung regelten. Das Gebot *Du sollst nicht stehlen* war die Grundlage für das Eigentumsrecht und

wurde neben dem Gebot *Du sollst nicht töten* auch zur Grundlage für das Strafrecht. Die Gebote, Vater und Mutter zu ehren, die Ehe nicht zu brechen und die Frau des Nächsten nicht zu begehren, waren die Grundlage für ein neues weltliches Recht, das Sexualstrafrecht, Ehe- und Familienrecht beinhaltete. Das Gebot *Du sollst nicht falsch Zeugnis reden* war das Ordnungsprinzip für das Zivilprozessrecht, das Beweisrecht und das Verleumdungsgesetz. Das Gebot *Du sollst nicht begehren ...* unterstützte die Art und Weise des Umgangs mit einer ganzen Reihe von versuchten Verbrechen und strafbaren Handlungen. Natürlich ließ sich nicht das gesamte positive Recht aus den Zehn Geboten ableiten. Dennoch bot der Dekalog den lutherischen Juristen ein hilfreiches Grundgefüge, um mit Hilfe dessen eine gehörige Anzahl neuer Rechtsinstitutionen des lutherischen Staates zu organisieren.

Zweitens führten die lutherischen Juristen bereitwilliger als Luther das katholische kanonische Recht als eine zulässige Quelle für das protestantische bürgerliche Recht an. Luther hatte am Ende widerwillig mit Teilen des frühen kanonischen Rechts Frieden geschlossen im Wissen um deren Nutzen, damit disziplinarische Normen der Kirche und billige Normen für den Staat zu definieren. Indes blieb Luther aber vehement gegen den Gebrauch der spätmittelalterlichen päpstlichen Rechtsprechung, nicht nur bei der Gesetzgebung, sondern bereits im Curriculum des rechtswissenschaftlichen Studiums. Die lutherischen Juristen waren hier weniger zurückhaltend. Sie machten regen Gebrauch vom gesamten *Corpus Iuris Canonici* in ihren Texten, Lehrveranstaltungen, Consilia, Rechtskommentaren und Gesetzesentwürfen.

Die lutherischen Juristen gründeten ihren großzügigen Gebrauch des kanonischen Rechts auf neue Lehren von Kirche und Staat. Die unsichtbare Kirche des himmlischen Reichs könne gut mit der Bibel allein bestehen, befreit von den Zusätzen des kanonischen Rechts, erklärten sie. Die sichtbare Kirche des weltlichen Reichs mit Sündern und Heiligen dagegen brauche sowohl biblische als auch kanonische Regeln und Verfahren, um in rechter Weise verwaltet zu werden. Mittelalterliches kanonisches Recht, sofern es sich auf biblische Normen bezog, galt als bewährter Rechtskodex für die sichtbare Kirche und sollte verwendet werden. Die Obrigkeit als Gottes Stellvertreter und Vater der Gemeinschaft habe sowohl die weltlichen als auch die geistlichen Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen, argumentierten sie. Sie habe auf der Grundlage christlicher und billiger Gesetze zu regieren. Das kanonische Recht wurde als gültige und wertvolle Quelle christlicher Billigkeit und Gerechtigkeit angesehen, das in der Bibel und in den frühen apostolischen Grundordnungen fest verankert sei. Kanonisches Recht galt demnach als ein nützlicher Vorläufer, auf den sich die christlich-protestantische Obrigkeit berufen konnte. Die neue Ekklesiologie und

Rechtslehre dienten gemeinsam als tragfähige Begründung für eine weitreichende Anlehnung und Annäherung des neuen lutherischen bürgerlichen Rechts an das mittelalterliche kanonische Recht der katholischen Kirche.

Drittens betonten die lutherischen Juristen mehr als Luther den dreifachen Gebrauch des Gesetzes im irdischen Reich. Luther hatte die Lehre vom *usus legis* als Teil seiner Heilslehre und als Teil seiner Antwort an die radikalen Antinomisten entwickelt. Er betonte immer wieder, dass Werke des Gesetzes im Heilsdrama keine Rolle spielten. Nichtsdestotrotz sei das Gesetz im irdischen Reich von Nutzen. Es habe den »bürgerlichen Gebrauch«, die Sünde einzudämmen, und den »theologischen Gebrauch«, Sünder zur Umkehr zu bewegen, die für den Glauben an Christus notwendig sei und damit für den Eintritt in das himmlische Reich. Lutherische Juristen übernahmen diesen doppelten Gebrauch des Gesetzes, betonten aber noch einen dritten, nämlich den »erzieherischen« Gebrauch des Gesetzes. Richtig verstanden und angewendet, halte das Gesetz die Sünder nicht nur im Zaum, sondern unterweise zugleich die Heiligen. Es liefere nicht nur eine grundlegende bürgerliche Moral, sondern auch eine höhere geistliche Moral. Dies war ein weiteres Argument der Juristen, um auf positivierten Gesetzen zu bestehen, die in jedem Gemeinwesen Glaubenslehre, Liturgie und Moral durchsetzen sollten. Das positive Recht sollte nicht nur die weltliche Moral der zweiten Tafel des Dekalogs lehren, sondern auch die geistliche Moral der ersten Tafel. Es sollte die Bürger nicht nur den Buchstaben des Moralgesetzes lehren, sondern auch dessen Geist. Das Gesetz war auf diese Weise hilfreich, um nicht nur eine »Moral des Sollens«, sondern auch eine »Moral des Strebens« zu definieren und durchzusetzen.⁸

Viertens betonten die lutherischen Juristen stärker als Luther die Notwendigkeit, eine offenkundig evangelische⁹ Ordnung von Recht, Gesellschaft und Politik im irdischen Reich zu errichten. Luther hatte sicherlich denselben Anspruch gehabt. Allerdings waren die lutherischen Juristen unbekümmerter als Luther, Brücken zwischen den beiden Reichen zu schlagen und das irdische Reich sogar als Approximation des himmlischen Reichs darzustellen. Der Marburger Jurist Johannes Eisermann lieferte die um-

8. Die Ausdrücke stammen von LON L. FULLER: *The Morality of Law*. Überarb. Auflage. New Haven, CT 1964, passim.

9. In diesem Werk werde ich durchgehend den Begriff »evangelisch« als Synonym für »lutherisch/Luthertum« verwenden. Der Begriff »lutherisch«, obwohl heute gebräuchlich, ist aus historischer Sicht ein abwertender Begriff, der von Katholiken zur Beschreibung derer verwendet wurde, die Luther scheinbar eher folgten als Christus. Luther zog es vor, sich und seine Anhänger »Evangelische« zu nennen als diejenigen, die dem Evangelium folgen. Vgl. WA 8, 685.

fangreichste Erörterung dazu. Eisermann räumte ein, dass die genaue Form und Funktion jedes christlichen Gemeinwesens verschieden sei, da jede Gemeinschaft einen Mittelweg zwischen den Normen der »Natur, der Gewohnheit und der Vernunft« finden müsse und ihre eigene Auslegung der Gebote der Heiligen Schrift und der Tradition habe. Bestimmte Merkmale eines christlichen Gemeinwesens seien jedoch unerlässlich. Eisermann schloss sich der Auffassung an, dass das positivierte Recht jedes einzelnen Gemeinwesens das Naturrecht widerspiegeln und vermitteln müsse, wie es im Dekalog und im Evangelium zusammengefasst sei. Er schloss sich ebenfalls der Auffassung an, dass das positivierte Recht eine höhere geistliche Moral zu fördern habe; Gesetze sollten die rechte Lehre, Liturgie, Bekenntnis, Kanon und kirchliche Strukturen regeln, die im Gemeinwesen Gültigkeit haben sollten. Ein wahrhaft christliches Gemeinwesen, erörterte er weiter, solle danach streben, Leib Christi auf Erden zu sein, ein *Corpus Christianum* en miniature. Es solle dem paulinischen Bild folgen, nach dem alle untereinander Glieder seien (Epheser 4,25). Das bedeute, dass es auf jeden Menschen und jede Berufung ankomme und diese in einem christlichen Gemeinwesen zu fördern seien. Jeder Mensch müsse die Würde, das Eigentum und die Privatsphäre der anderen respektieren und Nächstenliebe, Barmherzigkeit und priesterlichen Dienst üben, welches den christlichen Glauben ausmache. Außerdem solle ein wahrhaft christliches Gemeinwesen dem paulinischen Bild folgen, nach dem einige Glieder am Leib stärker seien und andere schwächer. Nach Eisermann befördere dies eine komplexe Hierarchie von Ständen, Ordnungen und Professionen im örtlichen Gemeinwesen, alle mit ihren je eigenen Berufungen, dem Gemeinwohl zu dienen und das Gemeinwesen zu reformieren. Eisermanns frühe Formulierung eines dezidiert protestantischen Republikanismus führte zu einer ganzen Reihe von späteren lutherischen Gemeinwesentheorien, insbesondere jenen des Straßburger Reformators Martin Bucer und des Württemberger Reformators Johannes Brenz.

Fünftens entwickelten lutherische Juristen eine komplexe Theorie von der politischen Macht und ihren Beschränkungen. Luther hatte eine tragfähige Lehre von der politischen Autorität vertreten, derzufolge die Obrigkeit der Stellvertreter Christi, Vater des Staates und die alleinige gesetzgebende Gewalt des irdischen Reichs sei. Allerdings hatte er der politischen Macht klare Grenzen gesteckt, indem er eine von Natur aus gegebene Beschränkung der obrigkeitlichen Rechtsprechung auf weltliche Dinge, eine interne Kontrolle durch die Rechtsinstitutionen und eine externe gegenseitige Kontrolle durch die daneben bestehenden Ordnungen der Familie und der Kirche betonte.

Die Juristen übernahmen Luthers Lehren häufig, hielten sie bisweilen aber auch aus. Indem sie der Obrigkeit die Gewalt über Glaubenslehre und Liturgie zugestanden, dehnten sie faktisch deren Machtbefugnis zumindest teilweise bis in das himmlische Reich aus. Indem sie die Obrigkeit zur höchsten Rechtsautorität im irdischen Reich erhoben, gefährdeten sie ernstlich das System der gegenseitigen Kontrolle. Indem sie der politischen Obrigkeit die alleinige Macht gaben, die rechtliche Form und Funktion von Kirche und Familie zu bestimmen, brachten sie das institutionelle System der gegenseitigen Kontrolle in Gefahr, mit der die Ordnungen von Kirche und Familie auf eine politische Ordnung hätten einwirken können. Diese Theorie schien die politische Obrigkeit mit alledem auszustatten, was für die absolute Macht nötig war.

Allerdings sahen die lutherischen Juristen auch eine Reihe von Schutzmaßnahmen gegen Willkür vor: die Verpflichtung, Gesetze schriftlich zu fixieren und zu veröffentlichen, denen die Obrigkeit auch selbst unterlag; die Verantwortung des Klerus, Ungerechtigkeit öffentlich anzuprangern; und die Notwendigkeit bürgerlichen Ungehorsams gegen positivierte Gesetze, die die Bibel und das christliche Gewissen offenkundig verletzten. Paradoxerweise bewirkten die Argumente der lutherischen Juristen, die die Macht und das Ansehen des politischen Amtes stärken sollten, zugleich eine Beschränkung derselben. Eine Beschränkung lag in der Theorie von den Zehn Geboten als Quelle des positiven Rechts. Diese beförderte das Bestreben der Obrigkeit, auf bürgerliche wie auf geistliche Angelegenheiten Einfluss zu nehmen. Es schränkte die Obrigkeit in ihrem Machtgebrauch aber auch ein. Die Zehn Gebote wurden schließlich am besten von der Kirche und ihren Theologen ausgelegt, nicht vom Staat und der Obrigkeit. Die Obrigkeit war darum an die Theologen und den Klerus verwiesen, um die moralischen und religiösen Dimensionen des Rechts zu verstehen. Sie hatte jene bei der Gesetzgebung hinzuzuziehen. Sie hatte bei Einzelfragen deren Votum einzuholen. Sie hatte bei schwierigen Fällen sogar die gesamte theologische Fakultät zu konsultieren. Eine zweite Schutzmaßnahme lag in der schmeichelnden Beschreibung der Juristen, die Obrigkeit sei ein Vorbild christlicher Tugendhaftigkeit. Dies steigerte den Glanz und das Ansehen des politischen Amtes. Zugleich hielt es ihre Amtsinhaber zu einem hohen moralischen Anspruch an. Jene Amtspersonen, die diesem Anspruch nicht entsprachen, sollten und konnten ihre Funktion nicht weiter wahrnehmen und riskierten Widerstand oder Revolte, wenn sie es dennoch taten. Verband man diese Ansicht mit der Theorie von einer Wahl ins Amt, ergab sich eine deutliche Beschränkung von Willkür. Eine dritte Schutzmaßnahme lag in dem ausgeprägten deutschen Pluralismus mit seinen über 350

Einleitung

eigenständigen und oft sehr kleinen Gemeinwesen. Gerade die kleine Größe dieser Gemeinwesen erlaubte die schnelle Verwirklichung eines einheitlichen lutherischen Gemeinwesens unter der uneingeschränkten Rechtsautorität einer lutherischen Obrigkeit. Die geringe Größe dieser Gemeinwesen machte es den Menschen aber auch einfacher abzuwandern, wobei sie naturgemäß ihre Arbeit, Fachkenntnis, Steuern, Dienstleistungen und andere wesentliche Beiträge zum örtlichen Gemeinwesen mitnahmen. Je größer die örtliche Willkür, desto kleiner die örtliche Bevölkerungszahl, lautete die Theorie. Seit das Recht des Andersgläubigen auszuwandern durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) verbürgt war, erwuchs der Willkür ein weiteres starkes Bollwerk.

Sechstens führte Johann Oldendorp die lutherischen Juristen zu der Formulierung einer neuen Lehre von der christlichen Billigkeit, die auf Luthers Verständnis vom christlichen Gewissen gründete. Jedes Gesetz sei von Natur aus ein striktes Gesetz, so Oldendorp, und jedes Gesetz erfordere darum *per definitionem* eine billige Anwendung. Billigkeit walten zu lassen fordere darum Verstand und Seele des Richters. Sie verlange dem Richter ab, die weltliche Vernunft zu gebrauchen, um die wichtigen Fakten von den unwichtigen zu trennen, um aus Präzedenzfällen und Analogien zu schlussfolgern. Sie verlange dem Richter außerdem ab, die natürliche Vernunft zu benutzen und das Naturrecht hinzuzuziehen, wie es in seinem Gewissen eingeschrieben sei, andächtig die Heilige Schrift zu meditieren und auf diese Weise über die richtige Anwendung oder Reform des Rechts zu entscheiden. Eine solche gewissenhafte Anwendung der Gesetze war nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in sämtlichen Fällen gefordert. Billigkeit bemühe sich nicht nur darum, im einzelnen Fall jeder Partei gegenüber gerecht und gnädig zu sein, sondern auch darum, dem Buchstaben und dem Geist des Gesetzes gerecht zu werden. Oldendorps Theorie von der Billigkeit war eine einzigartige Form praktischer christlicher Argumentation auf der einen Seite und gottesfürchtigem richterlichen Handeln auf der anderen Seite.

Traditionell galt die Billigkeit als spezifische Eigenschaft des kanonischen Rechts und als singuläre Fähigkeit eines kirchlichen Richters. Darum wurden in Deutschland zur Zeit des Mittelalters die meisten Fälle, die Billigkeit erforderten, zur Verhandlung an katholische Kirchengenichte weitergeleitet. Oldendorps Lehre verband Recht und Billigkeit auf wirkungsvolle Weise. Jedes Gesetz erfordere Billigkeit, um gerecht zu sein, und jede Billigkeit brauche ein Gesetz, um zur Anwendung zu kommen. Recht und Billigkeit gehörten zusammen und ergänzten einander. Der Gesetzgeber habe Billigkeit in jedes Gesetz, das verabschiedet werden soll, einzufügen. Und der Richter habe in jedem Einzelfall Billigkeit walten zu lassen. Oldendorps

